

Verbot privater Wildfütterungen im Grenzgebiet zu Österreich

Stelle: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Rubrik: kantonale amtliche Publikationen

Vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verfügt am 1. September 2018

1. Das mit Verfügung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2016 angeordnete Verbot der privaten aktiven und passiven Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) auf dem Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters-Serneus, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun wird bis 31. August 2021 verlängert.
2. Gemäss Art. 47 TSG wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Publikation beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7000 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen.

Erläuterungen

Das Verbot ist begrenzt auf die oben erwähnten Gemeindegebiete in Grenznähe zu Österreich und gilt vorläufig bis 31. August 2021.

Es umfasst die aktive und passive Schalenwildfütterung:

- Das absichtliche, aktive Füttern von Schalenwild an dafür eingerichteten Futterstellen ist verboten.
- Das unabsichtliche indirekte Füttern von Schalenwild ist ebenfalls verboten, d.h. jede Person ist verpflichtet, Futter für Wildtiere unerreichbar zu deponieren, so dass keine Wildtiere angelockt werden können. Kompoststellen sind so auszugestalten, dass Wildtiere sie nicht erreichen können. Landwirtschaftsbetriebe haben ihre Futtermittelvorräte und Futterreste so zu lagern bzw. zu entsorgen, dass sie auf zweckmässige und wirksame Art vor dem Zugriff von Schalenwild geschützt sind

Die vollständige Verfügung, eine Karte des betroffenen Gebiets und weitere Erläuterungen sind auf www.alt.gr.ch →Aktuelles abrufbar.

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Der Kantonstierarzt

Dr. Rolf Hanimann